

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

18 (10.4.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweigespaltenen Zeile 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 18.

Mittwoch, den 10. April

1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. S. N. 2.

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nidel, Nidellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6^a der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Me. 1/3. 17. S. N. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Mobilisationsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überliefern, zuwiderhandelt;
2. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand befreiteichhaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder lauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Unterzeichnung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftliche, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nidel, Nidellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

- Reihe I
1. Ablagen für Kleider.
 2. Aschenbecher, Aschenteller u. Aschenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
 3. Aushängeschilde u. Wahrzeichen der Handwerker u. Gewerbe: Wenden der Barbier, Drechsel, Brillen, Putzwerkzeuge, Gaitbohrerzeichen, Handtuche, Hüte, Kessel der Kupfer-Schmiede, Operngläser, Schirme, Schieberhaken, Schlüssel, Schürmatten, Einseil, Warenzeichen, Ardehüte.
 4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
 5. Briefschlüssel, fabrikmäßig hergestellte, Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
 6. Briefschlüssel, Dreieckswärter, soweit diese selbst nicht einmuriert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
 7. Buchstaben, Nummern u. Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
 8. Fensterfeststeller.
 9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummitar, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
 10. Garberohrfalten, Outbaken, Mantelfalten mit dazugehörigen Unterlagen.
 11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallkammer, Aufsätze u. Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Rahmen, Figuren, Schildern usw. mit u. ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bier-

12. Glasunterlässe, Vorkörbe, Flaschenunterlässe, Tischhalsständer, Spielteller, Raarrenablagen (auch in Kaffee-, Klublokalen, Restaurants, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
13. Gardinen-, Portieren- und Vorhangenbeschütz: Stangen u. Stangenhalter, Stangenendhörnle, Schnur-Inödie u. -quaste, Stangen, Träger, Rolletten. Ausgenommen sind Stangen u. Stangenhalter in Wohnung, ferner Gardinen-, Portieren- u. Vorhangenbeschütz alloemein.
14. Gegenstände der Schaufensterdekoration u. Geschäftsausstattung, ausgenommen die dazu: Abhängeschaukeln, Ankerhaken, Arme für Glasdecken, Besenhalter, Büstenhaken, Deckel von Sanduhren, Kaffeemühlen u. dgl., Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -bänke, Drahtständer, Fleischabeln, Fleischgerüste, Fleischwagen u. Fleischschienen, Fruchtkörbe u. -schalen, Gemüsekörbe u. -schalen, Gestelle aller Art, Glasdunkelklofen, Gendel-, -ständer u. -bänke aller Art, Gitter aller Art, Guarnie, Gurtständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Kassetten, Körbe u. -schalen, Kreuzstühle, Lederschemen, Lederschemen, Mantel für Schmale u. Tischschiffeln, Marmorblechhalter, Radialständer, Rahmen aller Art, Schichtenstrecke nebst Ansehör, Schlaucharme, Schirmhalter und Schirmbüchsen, Ständer und Stützen aller Art, Ständelständer, Stochhalter u. Stochständer, Träger aller Art, Verkaufsvorrate u. Verkauf-

- bedäcker für Kaffee, So-
lo, Schokolade und Tee,
Wandgerüste, Wandfon-
ten, Wurzgerüste, Wurz-
stangen, Gabelplatten, Pi-
garrenablagen.
- 14. Griffe, Ketten u. Stangen
zur Betätigung von Ven-
tilationsklappen, von Ven-
tilationschiebern, von Zug-
vorrichtungen an Spül-
richtungen in Aborten.
- 15. Galter für Handtücher,
Toilettepapier, Schwämme
u. Seife, letztere in Scha-
len- u. Netzenform, ein-
schließlich der Netze dazu.
- 16. Rahmen jeder Art für ge-
wöhnliche Betriebe; Petro-
leumlampen auch i. Haus-
halt.
- 17. Kerzenleuchter, abschraub-
bare u. aushängbare, mit
Kosetten und Unterlagen,
von Klavieren u. Klügeln.
- 18. Rueden von Kopierpressen,
festgeschraubte, nicht ange-
mietet.
- 19. Marken aller Art, Arbeit-
erkontrollmarken, Bier-
marken, Garderobemarken,
Spiel- und Zählmarken,
Schlüsselmarken, Klavieren-
und Schlüsselzeichen.
- 20. Namen-, Firmen- u. Be-
zeichnungschilder. Ausge-
nommen sind Leistungs-
childer an Maschinen,
Schilder und Schrifttafeln
an Denkmälern u. Grab-
stätten, Bauinschriften mit
denkmalartigem Charakter,
Schilder von weniger als
250 qcm Fläche, wenn sie
für ein besonderes Zweck
einzeln hergestellt oder mit
Aufschrift versehen worden
sind.
- 21. Reklamegenstände ohne
Ausnahme; Aichenbecher,
Briefbeschwerer, Brieföff-
ner, Feuerzeuge, Löcher,
Kalendergestelle, Schreib-
zeugornamente usw.
- 22. Schmutzabstreifer.
- 23. Ständer für Garderobe,
für Schirme, für Zeitun-
gen.
- 24. Stuhlleche, Sockel- und
Schonbleche an Ein- u.
Durchgangstüren all. Art,
an Badentüren u. Schank-
buffets, an Säulen und
Pfeilern.
- 25. Treppenläuferstangen
Treppenläuferstangenend-
knöpfe.
- 26. Türklopfer.
- 27. Untersätze von Kleider-
ablagen, von Kleider- u.
Schirmständern sowie von
Wäbelen.
- 28. Wäschebürste- und Wäsche-
baten.
- 29. Bierat, Bierknöpfe, Bier-
klügeln, Bierbüchsen, auf-
geschraubte, aufgesteckte od.
versteifte an Gittern, Ge-
ländern, eisernen u. höl-
zernen Garderobenbaken,
an Garderobenablagen, an
Garderobenständern, an
Garderobengarnituren, an
Schirmständern und an
Zeitungsständern; Bier-
auffätze, auch Adler, Kro-
nen an Säulenwagen, so-
weit sie nicht zum Tra-
gen des Wagners er-
forderlich sind, ferner Aus-
stattungsbeschlüsse an Ge-
schirren von Quatieren,
soweit diese Teile nicht
zum Gebrauch notwendig
sind.
- 30. Bierstücke, figurliche und
ornamentale, an und auf
Gebäuden, in Hausein-
gängen, in Treppenhäu-
sungen, in nicht öffentlichen
Gärten und Gärten (Figu-
ren, Gruppen, Basen, Obel-
isken, Brunnen, Reliefs,
Epitaphien, Wapp.). Aus-
genommen sind Gegen-

- stände der genannten Art
an Grabstätten, auf öf-
fentlichen Plätzen u. Strä-
ßen, in öffentlichen Gär-
ten, Parks usw.
- Reihe II
- 31. Arme, Ausleger u. Träger
für Lampen u. Laternen
am Aeußeren von Gebäu-
den.
- 32. Barrierenstangen all. Art,
nebst Pfosten u. Säulen,
Kräusen, Rosetten, Sie-
valen und Bierlingen.
- 33. Bekleidungen, innere und
äußere (nicht Tragekon-
struktionen):
a) von Fenstern, b. Schau-
fenstern, von Schau-
kästen, von Bildnissen u.
von Ausstellerschranken;
b) von Haustüren, von
Korridor- und Zimmer-
türen, von Badentüren,
von Windfangtüren, von
Drehtüren, von Fahr-
stuhltüren u. dgl., von
Türrahmen, von Tür-
nischen (Laibungen,
Türstodfüllungen);
c) von Kassenkästern, von
Fahrstuhlkabinen, von
Fahrstuhlverbrungen
u. von Teleskopkabinen;
d) von Pfeilern und Fül-
lungen, von Schank-
büffets, von Anrichten, von
Badentischen, von The-
ken u. dgl.;
e) von Pfeilern u. Füllun-
gen an Balkons und an
Fassaden, soweit sie nicht
eingemauert sind.
- 34. Brausebäder (s. auch Ibd.
Nr. 48) einschließl. Steige-
röhre von Bädern, Bader-
öfen und Badewannen in
Hausanlagen.
- 35. Fenstergriffe und Fenster-
knöpfe (s. auch Ibd. Nr. 49),
die nicht zur Betätigung
eines Verschlusses dienen.
Ausgenommen sind Griffe
und Knöpfe, deren Griff-
teile nicht vollständig aus
den beschlagnahmten Me-
tallen bestehen.
- 36. Filterrahmen, Filterroste
und Filterzellen in Rah-
menfiltern, Schalenfiltern,
Trommelfiltern und ähn-
lichen Filtrationsanlagen,
soweit sie nicht im Ge-
brauch sind.
- 37. Füllungen und Sandleisten
von Geländern u. Balkon-
gittern.
- 38. Geländer, Griffe u. Gitter
(s. auch Ibd. Nr. 50) an
Dächern, an Balkons,
Fenstern, in Gängen, in
Warterräumen, an Bader-
wannen und Bädern, auch
freistehende, soweit die
Entfernung ohne Verlet-
zung polizeilicher Vor-
schriften statthaft ist.
- 39. Hauswasserbunden, still-
gelegte oder ausgebaute,
nebst zugehörigen Brun-
nentrohren, Brunnenven-
tilen, Kolbenstiefeln und
Rohrleitungen dazu.
- 40. Rohrleitungen, Reduzier-
ventile u. andere Vorrich-
tungen zu Auschank-
apparaten für Bier, Sel-
terwasser, Limonaden u.
andere Flüssigkeiten, soweit
sie nicht im Gebrauch sind.
- 41. Treppenhilfsstangen und
Geländer (s. auch Ibd.
Nr. 54); Galter und End-
gängen dazu; Ringe und
sonstiges Zubehör f. Trep-
penstiege, alles, soweit die
Entfernung ohne Verlet-
zung polizeilicher Vor-
schriften statthaft ist.

- 42. Türknöpfe, Türgriffe, Tür-
handhaben, Türstangen
nebst Zubehör (s. Ibd.
Nr. 56), soweit sie nicht
zur Betätigung eines Ver-
schlusses dienen, an Haus-
türen, an Korridor- und
an Zimmertüren, an Ba-
dentüren, an Drehtüren,
an Windfangtüren u. an
Fahrstuhltüren. Ausge-
nommen sind Knöpfe,
Griffe usw., deren Griff-
teile nicht vollständig aus
den beschlagnahmten Me-
tallen bestehen.
- 43. Ventilationsklappen, Luft-
gitter.
- Reihe III
- 44. Gewichte von 20 g Stück-
gewicht und darüber. Aus-
genommen sind Nor-
malgewichte, Zwecke
der Eichung, Präzi-
sionsgewichte für
wissenschaftliche und tech-
nische Zwecke in Apothe-
ken, bei Behörden, in
staatlichen Instituten, in
technischen Betrieben, bei
Banken, Goldankauffstellen,
Münzstellen u. Juwelie-
ren.
- 45. Sohlmaße (Maßtafeln,
auch Meßklappen genannt).
- 46. Tropfsteine u. sonstige lose
Teile von Schankbüf-
fets, von Anrichten, von
Schankbüffets, von Badentischen,
von Theken u. dgl.
- 47. Viehkalotten.
- Reihe IV
- 48. Brausebäder (s. auch Ibd.
Nr. 34) von Badeeinrich-
tungen in Badeanstalten,
Krankenhäusern, gewerb-
lichen Betrieben und öf-
fentlichen Einrichtungen,
jedoch nicht die Zuleitungs-
röhre.
- 49. Fenstergriffe und Fenster-
knöpfe (s. auch Ibd. Nr. 35).

- welche zur Betätigung ein-
Verschlusses dienen. Aus-
genommen sind Griffe u.
Knöpfe, deren Griffteile
nicht vollständig aus den
beschlagnahmten Metallen
bestehen, an Griffe von
Bastülverschlüssen.
- 50. Geländer, Griffe u. Gitter
an Dächern, an Bal-
kons, an Fenstern, auf
Treppen, in Gängen, in
Warterräumen, auch frei-
stehende, wenn sie zum
Schutze von Personen un-
erlässlich sind und somit
nicht unter Ibd. Nr. 33
fallen.
- 51. Markisenabzieher, wie
Windentlasten, Gestänge u.
Dächer.
- 52. Schutzstangen und Schutz-
gitter an Fenstern und
Türen aller Art, auch
solche an Fußbänken, an
Schaukästen, an Bader-
türen, an Drehtüren, an
Windfangtüren, an Fahr-
stuhltüren.
- 53. Tore und Gittertüren.
- 54. Treppenhilfsstangen und
Geländer; Galter u. End-
gängen dazu; Ringe und
sonstiges Zubehör für
Treppenseile, alles, soweit
es nach baupolizeilichen
Vorschriften notwendig ist
und somit nicht unter Ibd.
Nr. 41 fällt.
- 55. Türknöpfe, Türgriffe,
Türhandhaben, Türknöpfe
(s. auch Ibd. Nr. 42) zur
Betätigung eines Ver-
schlusses mit den dazuge-
hörigen Unterlagen (Lang-
schildern, Rosetten usw.)
an Korridor- und an Zim-
mertüren, an Badentüren,
an Haustüren, an Dreht-
türen, an Windfangtüren
und an Fahrstuhltüren.
Ausgenommen sind Klin-
ken usw., deren Griffteile
nicht vollständig aus den
beschlagnahmten Metallen
bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und un-
gebrauchten Zingegenstände ohne Rücksicht auf Beschaf-
fenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl
Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerb-
lichen Gebrauchs als auch Biergegenstände aller Art, auch
Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss,
Lombal, Bronze Duranometal.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Be-
kannmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Rein-
nickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall,
Alpala, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Rein-
nickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, son-
dern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen
Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten
neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens
50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Bri-
tannia, Edel-, Gerhardt-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-,
Prob- und Silberzinn, ferner Alboide, Ashbury- und
Britanniametall sowie Bingit, Metallargent, Orvot
und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter
die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus
Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie
aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des königlichen Kriegsministeriums bezw. von
den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (s. § 3 unter a und b*) werden hiermit beschlag-
nahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem
oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Ein-
schmelzung zu verhindern.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitäriskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3 b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Erlaß nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Erlasses jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Erlaß beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Erlaß notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein

Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostlose Bestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 Mark,
Kupferlegierungen	
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 I Sd. Nr. 35 und 49) sowie von Türknöpfen, Türklinen usw. einschließlich der Unterlagsheben usw. (§ 3 I Sd. Nr. 42 u. 55)	6 Mark,
b) von allen übrigen Gegenständen	5 Mark,
Nidel	14 Mark,
Nidellegierungen	8 Mark,
Aluminium	12 Mark,
Zinn	10 Mark.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (§ 9).

Die Uebernahmepreise und auch die Ausbauvergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuführen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gütshiner Straße 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.M. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugsschein oder ein Neben-Bezugsschein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugsscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabecheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Verbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den denselben genannten Metallen zu den Uebernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tom. bat, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17. K.N.M. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8. 17. K.N.M. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. K.N.M. vom 15. März 1916 betroffen sind
 - 3,90 M für 1 kg Kupfer,
 - 2,90 M für 1 kg Messing,
 - 12,90 M für 1 kg Nickel,
2. für Bierkruggedel u. Bierglasbedel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2 17. K.N.M. vom 8. Februar 1917 betroffen sind 8,00 M für 1 kg Zinn,

3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K.N.M. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Mc. 1700/4. 17. K.N.M. vom 10. Mai 1917 betroffen sind 12,00 M für 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. K.N.M. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. K.N.M. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. K.N.M. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. K.N.M. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

- 1,70 M für das Kilogramm Kupfer,
- 1,00 M für das Kilogramm Kupferlegierungen,
- 4,50 M für das Kilogramm Nickel,
- 1,80 M für das Kilogramm Nickellegierungen,
- 2,50 M für das Kilogramm Aluminium,
- 2,00 M für das Kilogramm Zinn (auch Stanniolpapier),
- 0,40 M für das Kilogramm Zink und Blei (auch Flaschenspäne).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. März 1918.
Der stellv. kommandierende General:
Isbert, General der Infanterie.

Entschädigung für Feierschichten betreffend.

Das Kriegsamt hat die folgenden Einheitsätze aufgestellt, die den jedesmaligen höchsten Ortslöhnen für die männlichen und weiblichen, erwachsenen und jugendlichen Arbeiter innerhalb der Kriegsamtsstellenbezirke entsprechen:

Kriegsamtsstelle:	Erwachsene:	Jugendliche:
P. P.	männl. weibl.	männl. weibl.
Karlsruhe	3,80 M 3.— M	3,20 M 2,40 M
P. P.		
Mannheim	4.— M 2,50 M	3,30 M 2,10 M

Durlach, den 22. März 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.
Jakob Stuß sen. von Grödingen wurde am 19. März ds. Js. als Jagdaufscher des Gutsbesizers Mertou von uns verpflichtet.
Durlach, den 26. März 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Jakob Rojer, Goldarbeiter, von Singen wurde am 19. März ds. Js. als Jagdaufscher der Gemeindejagd Singen von uns verpflichtet.
Durlach, den 26. März 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Schneidermeister Josef Biel und Krankenkontrolleur Friedrich Reuter, beide in Weingarten, als Abwesenheitspfleger für Karl Friedrich und Ludwig Friedrich Geggus haben beantragt, die verschollenen Karl Friedrich Geggus und Ludwig Friedrich Geggus, zuletzt wohnhaft in Weingarten, für tot zu erklären.
Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 13. Dezember 1918, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.
Durlach, den 23. März 1918.
Gerichtsschreiberei Großherzoglichen Amtsgerichts.